

Geschäftsordnung vom Frankfurter Jugendring

§ 1 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird gewöhnlich auf der Jahreshauptversammlung im Monat März gewählt.
2. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch weiter.

§ 2 Wahlvorstand

Bei Neuwahlen führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz der Wahlvorstand. Er besteht aus dem*der Wahlleiter*in und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Frankfurter Jugendrings im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er erstattet ihr am Ende seiner Amtszeit einen ausführlichen Tätigkeitsbericht. Bei Einstellungen und Konfliktsituationen in der FJR-Geschäftsstelle zieht der Vorstand die Personalkommission zu Rate. Näheres regelt §10 der GO.

§ 4 Verantwortlichkeiten

1. Der Vorstand nimmt gemeinsam die Außenvertretung des Frankfurter Jugendrings wahr. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen eine*r Vorsitzenden oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Mitgliederversammlung für Einzelfälle nichts anderes bestimmt hat.
Kontovollmacht für die Bankkonten des FJR haben die Vorsitzenden, der*die Schatzmeister*in sowie der*die Geschäftsführer*in von denen jeweils zwei gemeinsam unterzeichnen. Weitere Bevollmächtigungen können im Rahmen von Dienstanweisungen erteilt werden.
2. Der Vorstand beschließt über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen seiner Geschäftsführung. Er erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht bspw. durch die Jahresabrechnung auf der Jahreshauptversammlung.
Der Vorstand kann bei Übereinstimmung von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder über einen Finanzrahmen von bis zu 1.000€ (wenn es über 20% Abweichung im Haushaltskapitel gibt) ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen. Die Referent*innen in der Geschäftsstelle können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen ohne vorherigen Vorstandsbeschluss innerhalb ihrer Aufgabengebiete und des Haushaltskapitels Ausgaben tätigen. Ausgenommen hiervon sind Mitträgerschaften von Veranstaltungen und Projektmittel. Laufende Ausgaben aus vertraglichen Bindungen (Miete, Gehälter etc.) sowie übliche Materialkosten und Ersatzanschaffungen werden von dem*der Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied getätigt.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel vor jeder Mitgliederversammlung zusammen. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter*innen einberufen und geleitet.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Für die Behandlung einzelner Fragen kann der Vorstand Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

§ 6 Sitzungen der Mitgliederversammlung

1. Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter*innen eröffnen, leiten und schließen die Sitzung der Mitgliederversammlung.
2. Einladung und Tagesordnung werden zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich abgesandt. Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle 14 Tage vor Beginn der MV digital vorliegen, damit sie rechtzeitig zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt werden können.
4. Anträge, die Grundsatzfragen laut Satzung (§ 10 FJR-Satzung) berühren, müssen vorher dem Vorstand vorgelegt werden. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Anträge zur Übernahme einer (Mit-)Trägerschaft für Veranstaltungen, die nicht den Satzungszwecken zugeordnet werden kann. Die Anträge müssen als eigene Tagesordnungspunkte erscheinen.
 - a) Soll ein Antrag auf Übernahme einer (Mit-)Trägerschaft mit finanzieller Beteiligung des FJR einhergehen, muss der Antragsteller vorher einen Finanzplan dem Vorstand zur Diskussion vorlegen.
 - b) Finanzielle Beteiligungen sind aus Mitteln des Geschäftsstellenetats zu tragen. Ist die Übernahme der Kosten im Ausnahmefall nicht möglich, muss die Finanzierung der jeweiligen Veranstaltung in der Mitgliederversammlung entschieden werden, bevor über die (Mit-)Trägerschaft entschieden wird.
 - c) Die aus einem von der Mitgliederversammlung angenommenen Antrag auf Übernahme einer Trägerschaft folgende Presseerklärung, Flugblätter oder Plakate für die Öffentlichkeit werden mit „Frankfurter Jugendring“ unterzeichnet. Weder werden die Verbände ausschließlich oder zusätzlich aufgeführt, die für diesen Antrag gestimmt haben, noch die Verbände, die dem Antrag ihre Zustimmung verweigert haben.
5. Die Vergaberichtlinien für Projektmittel des Frankfurter Jugendrings werden wie folgt geregelt:
 - a) Projekte des Frankfurter Jugendrings dienen der Initiierung, Unterstützung oder Durchführung modellhafter jugendpflegerischer Aktivitäten von längerer Dauer und von grundsätzlicher exemplarischer Bedeutung, sowohl im Jugendverbandsbereich als auch im allgemeinen Bereich von Jugendarbeit.
 - b) Projekte des Frankfurter Jugendrings dienen neben der praktischen Themenbearbeitung in der Jugendarbeit auch der Theoriebildung und Theorieaufarbeitung zu jugendpolitischen Problemen und Fragestellungen.
 - c) Planung, Durchführung und Auswertung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit einem*einer der Mitarbeiter*innen des Frankfurter Jugendrings und der Geschäftsstelle.
 - d) Priorität haben Projekte, die von mehreren Verbänden zusammen mit einem*einer der Mitarbeiter*innen und der Geschäftsstelle des Frankfurter Jugendrings entwickelt wurden.
 - e) Wenn bis zum 1. April eines Jahres kein Antrag gemäß der Punkte c) und d) vorliegt, kann die erste Hälfte der Projektmittel für Projekte genereller jugendpolitischer Bedeutung, die außerhalb des Frankfurter Jugendrings und ohne die Mitwirkung der Mitarbeiter*innen und der Geschäftsstelle entstanden sind, ausgegeben werden.

- f) Die zweite Hälfte der Projektmittel kann ebenso verteilt werden, wenn für sie kein Antrag gemäß der Punkte c) und d) vorliegt. Letzter jährlicher Stichtag für Anträge auf Projektmittel ist der 1. September. Wird in der September-Mitgliederversammlung kein FJR-Projekt beschlossen, werden die Projektmittel in der November-Mitgliederversammlung rückverteilt.

§ 7 Redeordnung in der Mitgliederversammlung

1. Der*die Versammlungsleiter*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
2. Über das Rederecht von Gästen, die nicht vom Vorstand eingeladen worden sind, wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden. Das Rederecht gilt dann für die gesamte Sitzung. Später eingetroffenen Gästen kann das Wort erteilt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
3. Die Redezeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

§ 8 sonstige Bestimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen geschehen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, sofern die Satzung in § 12 nichts anderes vorsieht.
2. Beantragt ein*e stimmberechtigte*r Anwesende*r geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu folgen.
3. Die Geschäftsordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 9 Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss mindestens enthalten:
 - a) die Tagesordnung
 - b) Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
 - c) ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen.
2. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Stellenbesetzungen in der Geschäftsstelle und Personalkommission

Für die Besetzung von Mitarbeiter*innen-Stellen in der FJR-Geschäftsstelle sowie für Konfliktfälle wird auf jeder JHV eine Personalkommission gebildet. Der Personalkommission gehören an: zwei Vorstandsmitglieder und zwei MV-Delegierte. Kein FJR-Verband soll mit mehr als einer*einem Delegierten in der Personalkommission vertreten sein. Bei Stellenbesetzungen gehört der Kommission stimmberechtigt zusätzlich ein*e Mitarbeiter*in der FJR-Geschäftsstelle an (i. d. Regel der*die Geschäftsführer*in).

1. Stellenbesetzungen
Die Personalkommission ist im gesamten Prozess einzubinden. Dies beinhaltet die Formulierung der Stellenausschreibung, die Sichtung der eingehenden Bewerbungsunterlagen, die Einladung der in Frage kommenden Bewerber*innen, das Führen von Bewerbungsgesprächen und die Entscheidung über die Einstellung. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle haben Beratungsrecht; ein*e Mitarbeiter*innen-Vertreter*in hat in der Personalkommission Stimmrecht.
2. Konfliktfälle

Kommt der Vorstand zu der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit einem* einer der Mitarbeiter*innen in der FJR-Geschäftsstelle nicht mehr möglich ist, wird die Personalkommission zu Rate gezogen, der die in der JHV gewählten MV-Delegierten sowie zwei Vorstandsmitglieder angehören. (Im Konfliktfall gehört dieser Kommission jedoch keine*r der GS-Mitarbeiter*innen an.)

Auch die Mitarbeiter*innen der FJR-Geschäftsstelle können in Konfliktfällen, die anders nicht gelöst werden können, die Personalkommission anrufen. Die Kommission führt die Beratungen sowie die Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiter*innen.

Die Personalkommission entscheidet am Ende über die Durchführung von Maßnahmen zur Lösung der Konflikte oder ggf. über eine Entlassung von Mitarbeiter*innen.

In Konfliktfällen muss die Personalkommission mindestens mit 3/4-Mehrheit entscheiden.

§ 11 Revision

1. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Revisor*innen gewählt werden.
2. Die Revisor*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung des Frankfurter Jugendrings und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisor*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.
4. Aufgrund der Jahresabrechnung und des Berichts der Revisor*innen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Revisor*innen übernehmen – sofern es keine anderen Kandidat*innen aus der Mitgliederversammlung gibt – die Aufgabe von Paten für neu aufzunehmende Verbände (siehe § 12 GO).

§ 12 Verfahren für neu aufzunehmende Verbände

1. Verbände, die in den FJR aufgenommen werden wollen, führen als Erstes ein Gespräch mit den Mitarbeiter*innen in der FJR-Geschäftsstelle. Wenn diese zur Einschätzung gelangen, dass der Verband die Kriterien zur Aufnahme in den Frankfurter Jugendring erfüllt, fordern sie ihn zur Formulierung eines Aufnahmeantrags auf, der die Anforderungen in §5 der FJR-Satzung erfüllen muss.
2. Die GS-Mitarbeiter*innen bringen den Antrag in den Vorstand ein, sobald er in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der FJR-Vorstand berät den vorliegenden Antrag und stellt ihn bei Erfüllung aller Kriterien der Mitgliederversammlung vor.
3. Die FJR-Mitgliederversammlung bildet eine Prüfkommision, der angehören sollen:
 - Eine*r der FJR-Mitarbeiter*innen
 - ein Vorstandsmitglied
 - drei FJR-Delegierte bzw. bis zu drei Revisor*innen
4. Die Prüfkommision besucht den Verband und fasst ihre Eindrücke für den Vorstand zusammen. Sie holt Informationen über die Arbeit des Verbandes sowie seine Strukturen ein, nimmt eine Detailprüfung der Formalien vor und gibt anschließend eine Empfehlung an den Vorstand ab.
5. Bei einer positiven Empfehlung der Prüfkommision lädt der Vorstand Vertreter*innen des Verbandes in eine Vorstandssitzung ein, in der diese die Möglichkeit haben, den Antrag, die Arbeit etc. vorzustellen.

6. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, werden Vertreter*innen des Verbandes in eine Mitgliederversammlung eingeladen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung (in Abwesenheit der Vertreter*innen des antragstellenden Verbandes) über eine Aufnahme zur Probe für ein Jahr und bestimmt den FJR-Verband, der die Patenschaft für den zur Probe aufgenommenen Verband übernimmt. Diesem Verband werden bis zu drei FJR-Delegierte bzw. bis zu drei FJR-Revisor*innen als weitere Pat*innen beigelegt, die den neuen Verband mindestens ein Jahr lang begleiten und beraten. Die Aufnahme zur Probe ist für den Verband mit allen Rechten und Pflichten eines FJR-Verbandes verbunden; es ist jedoch noch keine Förderung aus den städtischen Zuschussmitteln möglich.
7. Übernahme einer Patenschaft ist mit folgenden Aufgaben verbunden:
 - Teilnahme an mindestens einer Vorstandssitzung sowie einer Mitgliederversammlung
 - Teilnahme an der inhaltlichen Jahresplanung sowie an der Finanzplanung
 - Teilnahme an mindestens einer sonstigen Veranstaltung des zur Probe aufgenommenen Verbandes
8. Der gesamte Patenschafts-Prozess geschieht mit Unterstützung und Zuarbeit durch eine*n zuständige*n Mitarbeiter*in der FJR-Geschäftsstelle.
9. Die mit der Patenschaft beauftragten Personen erstellen einen abschließenden schriftlichen Bericht, der an die FJR-Delegierten verschickt wird und stellen diesen darüber hinaus in der Mitgliederversammlung mündlich vor.
10. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme des Verbandes, mit der anschließend auch die Möglichkeit der städtischen Förderung verbunden sein kann.
11. Ausnahmen und Modifizierungen dieses Verfahrens können von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Verfahren zu einer ruhenden Mitgliedschaft

a) Versetzung in die ruhende Mitgliedschaft

1. Erfüllt ein Verband die Mindestanforderungen an FJR-Verbände (§ 5 FJR-Satzung) vorübergehend nicht, kann er schriftlich um die Versetzung in die ruhende Mitgliedschaft bitten. Die FJR-Geschäftsstelle wird den Vorstand und die Mitgliederversammlung entsprechend informieren.
2. Hat ein FJR-Verband ein Jahr lang die Mindestanforderungen an und die Pflichten der FJR-Verbände nicht erfüllt, kann der Vorstand ihn zu einem Gespräch über seine Situation und deren Hintergründe bitten.
3. Erfüllt ein FJR-Verband ein weiteres Jahr die Mindestanforderungen und Pflichten nicht, kann der Vorstand einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, diesen Verband in die ruhende Mitgliedschaft zu versetzen.
4. Der betroffene Verband ist in der Mitgliederversammlung anzuhören, wenn er das möchte.
5. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten in der Mitgliederversammlung kann beschließen, den Verband in die ruhende Mitgliedschaft zu versetzen.

b) Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft

1. Dem ruhenden Verband sind in den folgenden Jahren (mehr als zwei) seines Ruhens Gesprächs- und Hilfsangebote seitens der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der FJR-Geschäftsstelle zu machen.

2. Ist der ruhende Verband der Auffassung und Überzeugung, dass er die Mindestanforderungen und Pflichten eines FJR-Verbandes wieder erfüllen kann, kann er einen Antrag an den Vorstand stellen, dass seine ruhende Mitgliedschaft endet und er wieder in den vollen Stand eines FJR-Verbandes gesetzt wird.
3. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen nach § 5 der FJR-Satzung erfüllt werden.
4. Der Vorstand teilt dem Verband nach dieser Prüfung schriftlich seine Entscheidung über den Antrag der Aufhebung seiner ruhenden Mitgliedschaft mit.
5. Bei positivem Bescheid tritt der bis dahin ruhende Verband wieder voll in alle Rechte und Pflichten eines FJR-Verbandes ein und kann wieder in die städtische Förderung für FJR-Verbände aufgenommen werden.
6. Bei Ablehnung des Antrags kann der Verband die Mitgliederversammlung anrufen, die eine Prüfkommision in der Zusammensetzung äquivalent einem Aufnahmeverfahren (siehe § 12 GO) einsetzt.
7. Am Ende des dritten Jahres einer ruhenden Mitgliedschaft ist dem ruhenden Verband ein letztes Gesprächs- und Hilfsangebot zu machen bzw. das Ausschlussverfahren durch den Vorstand einzuleiten.

§ 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Änderung in Kraft.